

Gemeinde Ebersbach-Musbach  
Landkreis Ravensburg

S a t z u n g  
über die

Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 11.12.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in den ALTSHAUSER VERBANDSANZEIGER - Amtsblatt der Gemeinde- durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des ALTSHAUSER VERBANDSANZEIGERS.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.01.1974 außer Kraft.

Ebersbach-Musbach, den 11.12.1989

Bürgermeister